



## ÄNDERUNG DES STUDIENFÖRDERUNGSGESETZES

**Am 29. Februar 2008 wurde vom Nationalrat die Änderung des StudFG (BGBl. 1 Nr. 47/2008) beschlossen. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes erläutert.**

Text: Birgit Ungerböck  
Referat für Sozialpolitik  
b\_unger@htu.tugraz.at

### **Anhebung der Altersgrenze für Masterstudien**

Da das Masterstudium ein eigenes Studium darstellt, muss auch zu Beginn des Masterstudiums von der Studienbeihilfenbehörde überprüft werden, ob der/die AntragstellerIn die Altersgrenze noch nicht überschritten hat.

Im Falle des Masterstudiums galt bisher die gleiche Grenze wie für das Bachelorstudium – die Vollendung des 30. Lebensjahres. Ab September 2008 wird diese Grenze auf 35 Jahre angehoben, wenn man zu Beginn des Bachelor-Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

### **Übergang von Bachelor- auf Masterstudium**

Anspruch auf Studienbeihilfe während einem Masterstudium besteht, wenn das Masterstudium spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen wurde.

Weiters darf die vorgesehene Studienzeit des Bachelorstudiums um nicht mehr als drei (statt bisher 2) Semester überzogen worden sein um im Masterstudium anspruchsberechtigt zu sein. Diese Regelung gilt auch für Studierende, die in der

Vergangenheit zu lange für das Bachelor gebraucht haben und darum bisher noch keinen Anspruch auf Studienbeihilfe in ihrem Masterstudium hatten. Darum wird diesen Studierenden dringend empfohlen, im WS 08/09 erneut einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen.

### **Abschnitte im Bachelor**

Einige Bachelorstudien an der TU Graz sind in Abschnitte geteilt, wobei der erste Abschnitt meist zwei Semester umfasst, der zweite vier Semester.

Diese Abschnitte wurden bisher auch wie bei Diplomstudien von der Studienbeihilfenbehörde berücksichtigt, d.h. nach drei Semestern musste der erste Abschnitt abgeschlossen werden, um durchgehend Studienbeihilfe beziehen zu können.

Mit WS 08/09 werden von der Studienbeihilfe keine Abschnitte im Bachelorstudium berücksichtigt.

### **Verlängerung der Anspruchsdauer für behinderte Studierende und Studierende mit Kind**

Für Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebens-

jahres gesetzlich verpflichtet sind, verlängert sich die Anspruchszeit um zwei Semester pro Kind. Auch für behinderte Studierende verlängert sich die Anspruchszeit um zwei Semester.

### **Vereinheitlichung des Studierenerfolges**

Nach den ersten beiden Semestern sind Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden vorzuweisen.

Nach dem zweiten Semester eines Masterstudiums sind 20 ECTS-Punkte oder zehn Semesterstunden nachzuweisen.

Bei Studienrichtungen, die nicht in Abschnitte gegliedert sind oder deren erster Abschnitt mindestens sechs Semester umfasst, ist nach dem 6. Semester ein Studierenerfolg von 90 ECTS-Punkten oder 42 Semesterstunden nachzuweisen.

### **Erhöhung der Höchststudienbeihilfe für behinderte Studierende und Studierende mit Kindern**

Bisher galt für behinderte Studierende und Studierende mit Kindern dieselbe Höchststudien-

## ... VOM NATIONALRAT BESCHLOSSEN

enbeihilfe wie für andere Studierende. Erst nach der Berechnung und Zuerkennung der Beihilfe die monatliche Beihilfe um einen bestimmten Betrag erhöht.

Die Änderung des StudFG sieht eine Erhöhung der Höchststudienbeihilfe vor, wodurch nicht nur der Betrag der tatsächlich erhaltenen Beihilfe erhöht wird, sondern auch die Wahrscheinlichkeit überhaupt Anspruch auf Studienbeihilfe zu haben.

### Verbesserungen im Berechnungssystem

Ganz allgemein gilt: durch ein teilweise neues Berechnungssystem werden ab September mehr Studierende als bisher Anspruch auf Studienbeihilfe erwerben (z.B.: Unterhaltsleistung der Eltern).

Das Sozialreferat der HTU Graz empfiehlt allen Studierenden, die in der Vergangenheit knapp keine Studienbeihilfe erhalten haben, im WS 08/09 einen neuen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen.

### Anhebung und Angleichung der Zuverdienstgrenze

Ab September 2008 gilt für Studierende, die neben dem Studium erwerbstätig sind, die neue jährliche Zuverdienstgrenze von 8000 Euro. Es gibt damit keine Unterscheidung mehr zwischen selbständigen und unselbständigen Studierenden. Erst wenn man über 8000 Euro jährlich verdient, fließt das eigene Einkommen in die Berechnung der Studienbeihilfe mit ein.

### Mobilitätsstipendien

Völlig neu im StudFG ist der Begriff der Mobilitätsstipendien. Sie dienen der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

Allerdings besteht auf diese Stipendien kein Rechtsanspruch. Nähere Informationen zu dieser neuen Art von Unterstützung

holt man sich am besten bei der Studienbeihilfenbehörde.

Allgemein lässt sich sagen, dass das Studienförderungsgesetz zugunsten vieler Studierender verändert wurde.

### Folgenden Gruppen empfiehlt das Sozialreferat der HTU Graz im WS 08/09 einen neuen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen:

- > Studierende mit Kind
- > Studierende mit einem Behinderungsgrad über 50 %
- > Studierende, die in der Vergangenheit knapp keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hatten
- > Studierende, die durch ihre eigene Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hatten
- > Studierende, die im Masterstudium keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hatten, da sie erst im 9. Semester ihr Bachelorstudium beendet haben.

**>>Eine Änderung, die zu vielen Verbesserungen führt, die aber noch immer nicht alle Schlechterstellungen des Bachelor-Mastersystems ausgleicht.<<**

### Bei Fragen wende dich bitte an dein Sozialreferat.

Sprechstunden am Dienstag 9:00 – 11:00 | Donnerstag, 11:00 – 13:00 | Freitag, 13:00 – 15:00

Email: [soziales@htu.tugraz.at](mailto:soziales@htu.tugraz.at)

## ANKÜNDIGUNG DES FRAUENREFERATS

Vortrag mit anschließender Diskussionsrunde  
„Ist der Feminismus noch der Rede wert?“

von Brigitte Hinteregger

(die unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, <http://www.frauenbeauftragte.at>)

5. Mai 2008, 19:00 – 21:00 Uhr

Rechbauerstraße 12, HS II